

Abschrift

## Amtsgericht Memmingen

Az.: 13 C 63/22



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**SOS Recht GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführerin Aylin Ludwig, Pflugstraße 7, 10115 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal**, Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: FR-21-0682

gegen

**Ryanair DAC**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael O'Leary, Corporate Head Office, Airside Business Park, Swords, Co DUBLIN, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Memmingen durch [REDACTED] am 16.05.2022 aufgrund des Sachstands vom 16.05.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

## Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 400,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.12.2021 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 400,00 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

A. Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Das Amtsgericht Memmingen ist das für die Entscheidung gemäß Art. 7 Nr. 1 EuGVVO, §§ 23, 71 GVG international, örtlich und sachlich zuständige Gericht. Auch im Übrigen ist die Klage zulässig.

II. Die Klage ist auch begründet.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichsanspruches in Höhe von 400,00 Euro gegen die Beklagte gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c), 6, 7 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 (im Folgenden: Fluggastrechteverordnung) in Verbindung mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-402/07 und C-432/07, sowie § 398 BGB.

a) Die anspruchsbegründenden Tatsachen, einschließlich der erfolgten Abtretung blieben zwischen den Parteien unstreitig.

b) Die Beklagte kann sich zur Exkulpation nicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß

Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung berufen.

Nach dieser Vorschrift ist ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Darlegungs- und beweisbelastet hierfür ist die Beklagte.

Die Beklagte trägt vor, sie habe den streitgegenständlichen Flug, welcher am 13.11.2021 mit der Maschine mit der Kennung EI-QBS in der Zeit zwischen 05:05 UTC und 09:00 UTC operiert werden sollte, nicht wie geplant durchführen können, da die Maschine am Vortag wegen Nebels nicht in Memmingen habe landen können. Beim zweiten Flug des Vortags von Paphos nach Memmingen verließ die Maschine den Abflughafen um 09:52 UTC habe jedoch in Memmingen nicht sicher landen können und habe daher nach Stuttgart umgeleitet werden müssen. Am Ankunftsflughafen Memmingen herrschte zum Landezeitpunkt starker Nebel über dem Flughafen. An diesem Tag, habe seit dem frühen Morgen um 04:50 UTC am Flughafen Memmingen dichter Nebel geherrscht, der bis in den späten Nachmittag anhielt. Um 12:50 UTC also zum Zeitpunkt der ungefähren Landung des Fluges von Paphos nach Memmingen am Vortag des streitgegenständlichen Fluges habe am Flughafen Memmingen immer noch dichter Nebel geherrscht.

Das Gericht geht unter Berücksichtigung des Vortrags der Beklagten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Urteil vom 11. Juni 2020 C-74/19 nicht vom Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes aus.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, kann sich zwar ein ausführendes Luftfahrtunternehmen zur Befreiung von seiner Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen an die Fluggäste bei großer Verspätung oder Annullierung eines Fluges auf einen außergewöhnlichen Umstand berufen, der einen vorangegangenen Flug betroffen hat, den es selbst mit demselben Luftfahrzeug durchgeführt hat, sofern ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Auftreten dieses Umstands und der Verspätung oder Annullierung des späteren Fluges besteht, was das vorliegende Gericht insbesondere unter Berücksichtigung des Betriebsmodus des betreffenden Luftfahrzeugs durch das betreffende ausführende Luftfahrtunternehmen zu beurteilen hat. Zum Betriebsmodus wiederum führt der Europäische Gerichtshof aus, dass hier insbesondere die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass zumindest in bestimmten Flugkategorien, das-

selbe Luftfahrzeug mehrere aufeinanderfolgende Flüge am selben Tag durchführen kann, was bedeutet, dass sich jeder außergewöhnliche Umstand, der ein Luftfahrzeug während eines vorangegangenen Fluges betrifft, auf den oder die späteren Flüge dieses Unternehmens auswirkt. Das Gericht ist vorliegend der Ansicht, dass insbesondere auch unter Berücksichtigung des Betriebsmodus eine Zäsur gegeben ist. Der streitgegenständliche Flug betraf den nächsten Tag. Dafür, dass an diesem Tag noch Nebel vorlag wurde durch die Beklagte nichts vorgetragen. Nach dem Vortrag der Beklagten (Schriftsatz vom 04.04.2022 Bl. 13) hielt der Nebel in Memmingen am Vortag des streitgegenständlichen Fluges bis in den späten Nachmittag an. Ein Vortrag der Beklagtenseite warum ein Positionierungsflug des Flugzeuges am späten Nachmittag oder Abend des Vortages des streitgegenständlichen Fluges nach Memmingen nicht möglich war, erfolgte nicht.

Gegebenenfalls wäre auch am Morgen des streitgegenständlichen Fluges ein Positionierungsflug nach Memmingen noch möglich gewesen, um so eine Verspätung von unter 3 Stunden zu erzielen.

Auch hierzu ist kein Vortrag vorhanden.

2. Die Verurteilung zur Zahlung der Zinsen gründet sich auf §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

C. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

D. Die Berufung war nicht zuzulassen. Gründe für die Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Memmingen  
Buxacher Str. 6  
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

